

Examensrelevante Rechtsprechung – August 2023

Wiss. Mit. und RA Dr. Kai-Daniel Weil)

Zum ETBI

BGH, Beschl. v. 25.05.2022 – 4 StR 36/22, NStZ 2023, 407)

Die aktuelle Entscheidung des BGH gibt Anlass dazu sich erneut mit der klassischen Erstsemester-Thematik des sog. ETBI zu befassen – gewissermaßen alter Wein in neuen Schläuchen: Neben dem Umstand, dass der 4. Strafsenat die Ansicht bekräftigt, dass ein ETBI analog § 16 Abs. 1 S. 1 StGB den Vorsatz ausschließt, wird klargestellt, dass ein solcher Irrtum auch einen krankhaften Ursprung haben könne. Anders formuliert: Das der Irrtum auf eine paranoide Schizophrenie des Angeklagten zurückgeführt werden könne, schließt dessen Annahme dem Grunde nach nicht aus. Im Übrigen enthält der Beschluss betreffend eines anderen Schuldspruchs Ausführungen zu § 33 StGB, was die Relevanz dieser Entscheidung als Klausurvorgabe untermauert.

Zum Schuh als gefährliches Werkzeug

BGH, Beschl. v. 09.11.2022 – 4 StR 272/22

Der Angeklagte (im Folgenden: A) schlug nach den Urteilsfeststellungen den Nebenkläger (im Folgenden: N) nieder. Als N gerade dabei war, sich wieder aufzurichten und sich in der Hocke befand, trat ihm A schwingend und mit zwei Schritten Anlauf gezielt mit seinem mit einem Turnschuh mit weicher Sohle beschuhten rechten Fuß wuchtig ins Gesicht. N fiel infolgedessen zu Boden und blieb liegen, wobei er kurzzeitig sein Bewusstsein verlor. Die ausschließliche Verurteilung des A auf Basis der §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB veranlasste den BGH zu folgender Klarstellung in Bezug auf § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB: „[...] *Ob der Schub am Fuß des Täters als ein gefährliches Werkzeug iSv § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen ist, [kommt es; Anm. d. Verf.] auf die Umstände des Einzelfalls an, unter anderem auf die Beschaffenheit des Schubs sowie darauf, mit welcher Heftigkeit und gegen welchen Körperteil getreten wurde. Ein Straßenschuh von üblicher Beschaffenheit stellt regelmäßig ein gefährliches Werkzeug dar, wenn damit einem Menschen gegen den Kopf getreten wird. Das gilt jedenfalls für Tritte in das Gesicht des Opfers. Entsprechendes ist anzunehmen, wenn der Täter Turnschuhe der heute üblichen Art trägt [...].“*

Zum Beinaheunfall

BGH, Beschl. v. 22.11.2022 – 4 StR 112/22, NStZ 2023, 415)

§ 315 c Abs. 1 StGB erfordert eine konkrete Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert. Ein solcher Gefährdungserfolg ist anzunehmen, wenn die Tathandlung „*in eine kritische Situation geführt hat, in der – was nach allgemeiner Lebenserfahrung auf Grund einer objektiv nachträglichen Prognose zu beurteilen ist – die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache so stark beeinträchtigt wurde, dass es nur noch vom Zufall abhängt, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht. Erforderlich ist die Feststellung eines „Beinahe-Unfalls“, also eines Geschehens, bei dem ein unbeteiligter Beobachter zu der Einschätzung gelangt, es sei „noch einmal gut gegangen [...].“*“ Mit anderen Worten: Das abgeschwächte Erfolgsunrecht im Kontext konkreter Gefährdungsdelikte betreffend hinreichend klarer Darlegungen respektive entsprechende Argumentation mit den Sachverhaltsangaben einer Klausursituation.